

Vorlage Nr. 15/3076

öffentlich

Datum: 13.05.2025
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Yvonne Henk

Landesjugendhilfeausschuss 05.06.2025 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Fortschreibung von Arbeitshilfen der Abteilung 43.30 „Schutz von Minderjährigen in stationären und teilstationären Einrichtungen“ Teil 2

Kenntnisnahme:

Die Fortschreibung von Arbeitshilfen der Abteilung 43.30 „Schutz von Minderjährigen in stationären und teilstationären Einrichtungen“ Teil 2 wird gemäß Vorlage Nr. 15/3076 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

D a n n a t

Zusammenfassung

Mit der Beschreibung von Rahmenbedingungen und Mindeststandards wird Trägern von betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen im Rheinland eine Orientierung gegeben, welche Voraussetzungen sowohl für die Gründung einer Einrichtung als auch für die Betriebsführung unterschiedlicher Angebotsformen gelten. Darüber hinaus bieten sie die nötige Transparenz und Einheitlichkeit in der Aufgabenwahrnehmung der Abteilung.

Durch die Neuregelungen des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) waren Arbeitshilfen zu überarbeiten. Von einer gesonderten Darstellung der Änderungen in den Arbeitshilfen wurde abgesehen, da es sich jeweils um komplette Neuüberarbeitungen handelt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/3076:

Fortschreibung von Arbeitshilfen der Abteilung 43.30 „Schutz von Minderjährigen in stationären und teilstationären Einrichtungen“

Als Betriebserlaubnis erteilende Stelle erfüllt die Abteilung 43.30 einerseits die Aufsichtsfunktion im Rahmen unterschiedlicher Prüfaufträge zu Beginn und während des Betriebes, andererseits bietet sie den Trägern Unterstützung in Form von Planungs- und Betriebsführungsberatungen an.

Mit der Beschreibung von Rahmenbedingungen und Mindeststandards wird Trägern von betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen eine Orientierung gegeben, welche Voraussetzungen sowohl für die Gründung einer Einrichtung als auch für die Betriebsführung unterschiedlicher Angebotsformen gelten. Darüber hinaus bieten sie die nötige Transparenz und Einheitlichkeit in der Aufgabenwahrnehmung der Abteilung.

Durch die Neuregelungen des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) wurden jüngst folgende Arbeitshilfen überarbeitet:

- Einrichtungen der Eingliederungshilfe
- Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
- Jugendwohnheime, Berufsinternate, Berufsbildungswerke
- Standort, Gebäude, Unfall- und Brandschutz

Die überarbeiteten Dokumente sind als Anlagen beigefügt.

Es handelt sich um Arbeitshilfen, die den Trägern im Rheinland seit Jahren als Orientierung und Unterstützung dienen sollen. Der LWL ist über die Fortschreibung informiert.

Der erste Teil der überarbeiteten Arbeitshilfen wurde dem Ausschuss am 26.11.2024 (Vorlage Nr. 15/2790) zur Kenntnis gegeben.

Gemeinsam mit dem LWL werden weitere Aufsichtsrechtliche Grundlagen, Empfehlungen und Arbeitshilfen erarbeitet bzw. fortgeschrieben, die landesweit Anwendung finden. Diese werden dem Ausschuss nach Abschluss ebenfalls zur Kenntnis gegeben.

In Vertretung

D a n n a t

Einrichtungen der Eingliederungshilfe gem. SGB IX

Rahmenbedingungen für die stationäre Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Eingliederungshilfebedarf

Vorbemerkung

Aufgabe der Eingliederungshilfe

- (1) Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können. (§ 90 Satz 1 SGB IX)

Rahmenbedingungen

Planung und Bedarf

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe (LVR) und das Landesjugendamt (LVR) sind von den Anbietern über die Planungen vorab zu informieren. Die Bedarfssituation in den Regionen ist durch Rücksprache auf örtlicher Ebene in Einklang mit dem überörtlichen Sozialhilfeträger abzustimmen. Das Verfahren zur Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung wird mit dem Landesjugendamt unter den im Folgenden beschriebenen Rahmenbedingungen durchgeführt.

Formen der Betreuungsangebote

Findet Betreuung und Förderung in einem stationären Angebot statt, sind dort Bedingungen vorzuhalten, die inklusiv ausgerichtet sind und Integration bewirken (siehe hierzu „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“, UN-Behindertenrechtskonvention).

Verschiedene Angebotsformen sind anzustreben und weiterzuentwickeln. Inklusion ist auch als Beziehungsprozess zu verstehen, der sich im individuell passenden Betreuungsrahmen innerhalb und außerhalb der Einrichtung vollzieht.

Für die unterschiedlichen Wohn- und Betreuungsangebote werden von den Anbietern eigenständige Konzepte entwickelt und vorgelegt.

Örtliche und bauliche Voraussetzungen

Als Orientierungshilfe gelten das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) und die damit verbundenen Durchführungsverordnungen des Landes NRW sowie Mindeststandards des Landesjugendamtes. Die Aufnahmekapazität der zuständigen Schulen ist vorab zu klären. Schulen und andere begleitende Einrichtungen müssen in zumutbarer Entfernung liegen.

Die Einrichtung sollte verkehrsgünstig in einem Wohngebiet liegen (siehe hierzu Empfehlungen zum Standort).

Die Einrichtung muss baulich auf die Zielgruppe bezogen geeignet und den Erfordernissen entsprechend barrierefrei sein.

Bereits vorhandene Bestandgebäude können bei Eignung genutzt werden.

Spiel- und Außenflächen müssen vorhanden und für die Zielgruppe geeignet und gestaltet sein.

Es müssen Einzelzimmer zur Verfügung stehen.

Konzeptionelle Voraussetzungen

Der Träger entwickelt ein eigenständiges Konzept zur bedarfsgerechten Betreuung und Versorgung Minderjähriger.

Die Betreuungsangebote sollen ein anregendes Milieu bieten und eine Über- und Unterforderung der Kinder und Jugendlichen vermeiden.

Die Gruppengröße beträgt in der Regel 8 Plätze.

Für Kinder ab 4 bis 6 Jahren werden kleine Gruppen vorgesehen, maximal 6 Plätze.

Junge Kinder unter 4 Jahren werden aufgrund ihrer besonderen Bedarfe in der Regel nicht in Schichtdienstgruppen sondern in familiären Betreuungsformen, Fachfamilien/Pflegefamilien, untergebracht (s. Arbeitshilfe „Junge Kinder in stationärer Erziehungshilfe“)

Beim Personaleinsatz ist auf ein hohes Maß an Beziehungskontinuität zu achten.

Eine Hilfeplanung ist vorzusehen (analog dem Hilfeplanverfahren §36 SGB VIII und/oder Gesamtplan gem. §121 SGB IX). Die Mitwirkung der jungen Menschen am Bedarfsplan ist konzeptionell darzustellen.

Ein Schutzkonzept ist zu erstellen (s. Aufsichtsrechtliche Grundlage „Organisationale Schutzkonzepte“), auch sind Verfahren zur Beteiligung und zu Beschwerden sowie zur Elternarbeit im Konzept zu beschreiben.

Förderung und Freizeit

Es sollten Angebote des Lebensumfeldes genutzt werden können (z. B. Unterstützung bei Freizeitangeboten, Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben).

Fachlichkeit des Personals

Die Fachkräfte verfügen über eine berufsspezifische Ausbildung.

Es gilt das Fachkräftegebot gemäß Anlage Landesrahmenvertrag Eingliederungshilfe.

Die Gruppen sind mit 100% Fachkräften auszustatten.

Der Träger stellt Supervision, Fort- und Weiterbildung sicher.

Das Personalkonzept ist anhand der Leistungstypen den Anforderungen Minderjähriger entsprechend zu erstellen und abzustimmen. Die personelle Mindestbesetzung ist dem Landesjugendamt darzustellen.

Perspektiven

Im Zusammenspiel mit Sorgeberechtigten, Kostenträger und Leistungserbringer sind frühzeitig (in der Regel zwei Jahre) die Überleitung in Anschlusseinrichtungen, ambulante Betreuungsformen, Verselbstständigung und die Einleitung berufsfördernder Maßnahmen (z. B. WfbM-Platz) sicherzustellen. Dieser Prozess sollte i. d. R. mit Erreichen des Erwachsenenalters / vor Erreichen der Altersgrenze des Angebotes abgeschlossen sein.

Rahmenbedingungen

Einrichtunggröße:

Nicht mehr als 24 Plätze an einem Standort.

Gruppengröße:

In der Regel 8 Plätze pro Gruppe.

Bei jungen Kindern sind kleinere Einheiten bzw. ein familienanaloges Angebot vorrangig. Innewohnende Fachkräfte ermöglichen die für junge Kinder notwendige Bindungsentwicklung (siehe Empfehlungen des Landesjugendamtes Rheinland „Junge Kinder in der Jugendhilfe“).

Raumprogramm:

- Einzelzimmer: in der Regel 18m² mit eigenem Duschbad und Toilette (Tandembäder sind nicht zulässig)
- Küche-/Essraum
- Wohnraum (Gemeinschaftsraum)
- Spielflächen
- Freizeit und Therapiebereiche
- 1 Personalraum pro Gruppe
- Sanitärraum Personal
- barrierefreie Besuchertoilette
- einen Vorratsraum oder Abstellraum
- Außenspielfläche/Außenanlage

Generell gilt: Barrierefreiheit. Ausnahmen gelten bei Gruppen für ausschließlich mobile Kinder / Jugendliche.

Bei Inanspruchnahme der Förderung aus Mitteln des für das Thema Bauen zuständigen Ministeriums des Landes NRW sind die Bestimmungen zur Förderung von Wohnraum für Menschen mit Behinderung zu beachten.

Personal:

- Fachkräftegebot (pädagogisch, heilpädagogisch und medizinisch-pflegerisch ausgebildetes Personal), Qualifikation und persönliche Eignung
- Leitung: Fachschul- oder Hochschulqualifikation und mehrjährige (ca. drei Jahre) aufgabenspezifische Berufserfahrung davon i.d.R. ein Jahr in leitender Tätigkeit
- Fachkräfte in den Gruppen: dreijährige Fachschulausbildung mit staatlicher Prüfung
- Erstellung des Personalkonzeptes auf der Grundlage des Betreuungsbedarfs (als Orientierungsrahmen Jugendhilfeschlüssel Intensivgruppe 1:1 bis 1:1,69 und individuell mit Leistungsvereinbarung zum besonderen Bedarf)
- Nachtdienste: Nachtwachen/Nachtbereitschaft (Fachkräfte erforderlich)
- zusätzlich gruppenübergreifende Dienste (therapeutische Fachkräfte)

- Hauswirtschaft
- Verwaltung

Konzept:

Ein aussagekräftiges Konzept inklusive eines organisationalen Schutzkonzeptes ist der betriebserlaubniserteilenden Behörde, wie auch dem Träger der Eingliederungshilfe vor Erteilung der Betriebserlaubnis vorzulegen.

Dabei ist auch der Umgang mit freiheitsentziehende Maßnahmen zu beschreiben, falls diese Anwendung finden sollten.

Empfehlungen zur Beurteilung der Eignung des Standortes für Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Eingliederungshilfebedarf unter dem Aspekt der Inklusion

Neben den allgemeinen Mindeststandards, die durch die Förderrichtlinien des für das Thema Bauen zuständigen Ministeriums des Landes NRW, die Baunutzungsverordnungen der örtlichen Baubehörden und die Empfehlungen „Wohnen ohne Barrieren“ definiert sind, muss sich die Eignung eines Standortes an der Zielgruppe und ihren spezifischen Bedürfnissen orientieren.

Spezifisch für die Zielgruppe Kinder und Jugendliche mit Eingliederungshilfebedarf, die in stationären Angeboten der Eingliederungshilfe leben, ist, dass die jungen Menschen oft hier ihr Zuhause haben.

Vor diesem Hintergrund muss sich die Beurteilung der Eignung eines Standortes an folgenden Maßstäben orientieren:

- **Zielgruppenangemessene Lage und Infrastruktur**

Der Standort soll in einem gemeindenahen Wohngebiet mit öffentlicher Verkehrsanbindung und Infrastruktur liegen. Die Infrastruktur (Dienstleistungsangebote, Geschäfte, Arztpraxen, Grünanlagen, Bücherei, Cafés, Restaurants, Freizeiteinrichtungen...) soll dem Alter, den Bedürfnissen und Interessen der Zielgruppe entsprechen.

Kindergärten, Schulen und Werkstätten müssen ohne unangemessen lange, belastende Fahrten erreichbar sein.

- **Zugänglichkeit des Gebäudes, Verkehrswege**

Breite Gehwege, abgesenkte Bordsteine, Zebrastreifen, Ampeln sowie ausreichend Beleuchtung und ein barrierefreier Eingangsbereich gewähren Zugänglichkeit und Sicherheit. Auf verkehrsberuhigende Maßnahmen und gesicherte Verkehrswege muss geachtet werden.

- **Außenbereich des Standortes**

Ein Garten oder Naturbereiche im Umfeld, in erreichbarer Nähe, ermöglichen u.a. motorische und sensorische Anregungen sowie Möglichkeiten der Entspannung.

Ein gut nutzbarer Außenbereich am Standort des Hauses kommt Einschränkungen in der Mobilität entgegen und entspricht den Bedürfnissen der Zielgruppe.

- **Nachbarschaft, Standort und lokale Integration**

Jede soziale Integration hängt zunächst von der räumlichen (physischen) Integration ab. Die Größe der Einrichtung muss dem Wohnumfeld entsprechen. Eine Integration in die Gemeinde und das Wohngebiet ist erschwert, wenn die Einrichtung zu groß ist.

Die Auswirkung einer Mehrzahl von Einrichtungen am selben Standort (Krankenhaus, Altenheim, Drogenklinik...) in unmittelbarer Nachbarschaft muss in Bezug auf ihre Integrationsmöglichkeiten geprüft und beurteilt werden.

Es ist zu berücksichtigen, dass sich das Negativ-Image eines Standortes auf die Einrichtung und seine Bewohner übertragen kann und somit zu einer doppelten Stigmatisierung für die Menschen mit Behinderungen führt (Sozialer Brennpunkt, Industriegebiet, Bahnhofsviertel, die frühere Nutzung des Hauses...).

Eine aktive Gemeinde bezieht teilhabebeeinträchtigte Menschen mit ein und fördert die Eingliederung.

- **Immissionen (Lärm, Geruch, Strom ...)**

Immissionen beeinträchtigen die Gesundheit insbesondere von Kindern mit schweren Mehrfachbehinderungen nicht unerheblich. Durch die eingeschränkte Mobilität kann ohne Unterstützung kein ausreichender Ausgleich verschafft werden.

Belästigungen durch Umweltfaktoren müssen besonders geprüft werden, da Kinder mit Behinderungen in Einrichtungen ihr Zuhause auf Dauer (Lebensmittelpunkt) haben, und es sich nicht um eine vorübergehende Wohnsituation handelt.

Eine Prüfung der Eignung eines Standortes in Autobahnnähe, Flugschneisen, Industrienähe und Stromwerken mit Hilfe örtlicher Baubehörden ermöglicht die Einschätzung der Belastungen durch Umwelteinflüsse.

- **Standort und soziale Beziehungen**

Die Aufrechterhaltung der Beziehungen durch eine entsprechende Nähe zum vorherigen Lebensraum muss berücksichtigt werden, wenn sie für die Kinder und Jugendlichen förderlich ist. Weite Anreisen der Familien erschweren die Kontakte. Beziehungsabbrüchen soll vorgebeugt werden, um seelische Belastungen und Auswirkungen zu verhindern.

Der Standort muss interessante Erfahrungen und neue Kontakte erwarten lassen, um den Verlust der vertrauten Umgebung und familiärer Beziehungen zu kompensieren.

Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII

Vorbemerkung:

Betriebserlaubnispflicht

Grundsätzlich unterliegen Einrichtungen für Eltern und ihre Kinder den Vorgaben des § 45 SGB VIII, insbesondere, wenn

- die Mutter/der Vater minderjährig ist,
- und/oder eine institutionalisierte Erziehungsverantwortung für das Kind durch die Einrichtung wahrgenommen wird,
- und/oder anteilig die Betreuungsverantwortung für das Kind durch die Einrichtung wahrgenommen wird,
- und/oder das Vorhalten von Wohnraum Bestandteil der Hilfe ist.

Grundleistungen:

Zieldefinition: Ziel ist die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und Nachreifung der Eltern*, um einerseits eine eigenständige Lebensführung gemeinsam mit dem Kind/den Kindern zu ermöglichen und andererseits eine eigenständige und verantwortliche Elternrolle zum Wohle des Kindes wahrnehmen zu können. Ergänzend soll eine schulische oder berufliche Qualifizierung angestrebt werden.

Alltägliche Lebensführung

- Unterstützung, Beratung und ggf. Begleitung bei der Alltagsbewältigung
- Förderung hauswirtschaftlicher Kenntnisse

Versorgung / Erziehung / Bindung

- Sicherung des Kindeswohls
- Betreuung vor, während und nach der Geburt
- Anleitung bei der Versorgung, Pflege und Gesundheitsfürsorge des Kindes/der Kinder (Ernährung, U-Untersuchung, ...)
- Beratung und Betreuung von Eltern* und Kind(ern)
- Ggf. Einbeziehung des anderen Elternteils* und ggfs. der Geschwister
- Anleitung und Unterstützung der Eltern*, um die Entwicklung des Kindes/der Kinder zu fördern und zu begleiten
- Stärkung der Eltern* in der Bedürfniswahrnehmung ihres Kindes/ihrer Kinder
- Förderung der Eltern*-Kind-Beziehung/Bindung
- Entlastungsmöglichkeiten und -angebote

Persönlichkeits- und Gesundheitsentwicklung

- Unterstützung der Eltern* bei der eigenen Identitätsfindung und Persönlichkeitsentwicklung
- Stärkung des Bewusstseins für die eigene physische und psychische Gesundheit und Entwicklung eines angemessenen Umgangs damit
- Partnerschaftsberatung/Familienplanung

Perspektivplanung

- Förderung und Unterstützung bei dem Beginn oder der Fortführung einer schulischen/beruflichen Ausbildung oder Berufstätigkeit

- Unterstützung bei der Klärung und Begleitung individueller Perspektiventwicklung
- Sicherung/Klärung finanzieller Angelegenheiten
- Information über, Beantragung und Wahrnehmung von Sozialleistungen
- Zusammenarbeit und Vernetzung mit Fach- und Beratungsstellen

Rahmenbedingungen

Personal/Betreuungsschlüssel:

Die sozialpädagogische Leistungserbringung richtet sich in ihrem Umfang nach dem Bedarf der konzeptionell beschriebenen Zielgruppe. Dabei können innerhalb eines Konzeptes auch unterschiedliche Betreuungsintensitäten am Tag und in der Nacht zum Tragen kommen.

Grundsätzlich gilt das Fachkraftgebot. Die bekannten, sozialpädagogischen Qualifikationen können um einzelne Mitarbeitende mit spezifischen Kenntnissen (z.B. Hebammen, Pflegefachkräfte, etc.) ergänzt werden. Dies ist konzeptionell zu beschreiben.

Platzzahl und Räumlichkeiten:

Dem individuellen Bedarf entsprechend gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher Wohn- und Betreuungsangebote:

Individuelle Räume

1 Wohn-/Schlafraum mit Pantryküche für Eltern*

Mindestens 1 abgetrenntes Kinderzimmer (Geschwisterkinder ab 6 Jahren i. d. R. eigenes Zimmer)

1 Duschbad mit Waschbecken und WC

(Gesamtwohnfläche ohne Bad ab 20 m²)

Gemeinschaftsräume (abhängig von der Konzeption)

Küche

Ausreichend geräumiger Tagesraum mit sicher abgegrenzter Säuglings-/Kinderspielecke

Zusätzlicher Multifunktionsraum

Kinderwagenunterstellmöglichkeit

Ausreichend Räume für Waschmaschine/Trockner und als Abstellbereiche

Kindersicheres Außengelände

Mitarbeiter:innenbereich (Büro und Bereitschaftszimmer mit eigenem Duschbad und WC)

(Gäste)-WCs im Gemeinschaftsbereich

Appartementshäuser

1 Wohn-/Schlafraum mit Küche/Küchenbereich für Eltern*

Mindestens 1 abgetrenntes Kinderzimmer (Geschwisterkinder ab 6 Jahren eigenes Zimmer)

1 Duschbad mit Waschbecken und WC

(Gesamtwohnfläche ohne Bad ca. 40 m²)

Fachliche Empfehlungen und konzeptionelle Besonderheiten:

- Die Möglichkeit einer multiprofessionellen Teambesetzung nutzen.
- Die Vernetzung im Sozialraum z. B. zu Kinderärzt:innen, Arbeitsamt, Arbeitsagentur, KiTas, etc. sicherstellen.
- Den immanenten Doppelauftrag von Hilfe inkl. Betreuung und der Kontrolle des Kindeswohls berücksichtigen.
- Bei der Beschreibung geeigneter Verfahren der Beteiligung, bei den Möglichkeiten der (externen) Beschwerde und im Schutzkonzept gilt es einen besonderen Fokus auf jüngere Kinder zu legen.
- Die Haltung zu und der Einsatz von Babyphonen durch Fachkräfte nachvollziehbar beschreiben.

* Gem. § 19 SGB VIII Absatz 2 soll mit Zustimmung des betreuten Elternteils auch der andere Elternteil oder eine Person, die für das Kind tatsächlich sorgt, in die Leistung einbezogen werden, wenn und soweit dies dem Leistungszweck dient. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann diese Einbeziehung die gemeinsame Betreuung der in Satz 1 genannten Personen mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform umfassen, wenn und solange dies zur Erreichung des Leistungszwecks erforderlich ist.

Jugendwohnheime, Berufsinternate, Berufsbildungswerke

Vorbemerkung:

Jugendwohnheime (§13.3 SGB VIII), Berufsinternate und Berufsbildungswerke bieten Unterkunft an und sind dann betriebserrlaubnispflichtig, wenn nicht nur Volljährige, sondern auch Minderjährige aufgenommen werden (§ 45 SGB VIII).

Zielgruppe:

Die Zielgruppe dieser Einrichtungsarten bilden vornehmlich junge Menschen im Alter von 14 bis 27 Jahren, die z. B.:

- eine berufliche Orientierungsphase durchlaufen,
- sich in Vorbereitung zur Aufnahme einer schulischen oder beruflichen Ausbildung befinden
- eine schulische oder berufliche Ausbildung aufnehmen,
- eine berufliche Qualifizierungs- oder Beschäftigungsmaßnahme absolvieren,
- zur Aufnahme einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme oder zur Unterstützung der Mobilität eine sozialpädagogisch begleitete Wohnform benötigen,
- auf Grund persönlicher Migrationserfahrungen Integrationsleistungen in Anspruch nehmen und gleichzeitig eine schulische oder berufliche Maßnahme durchlaufen,
- in schwierigen persönlichen Lebenslagen besondere Angebote und Hilfen brauchen und gleichzeitig eine schulische oder berufliche Maßnahme durchlaufen und auf Grund dessen Hilfen zur Erziehung gemäß des SGB VIII in Anspruch nehmen.

Grundleistungen

Während Berufsinternate vorrangig Unterkunft im Rahmen einer beruflichen Bildungsmaßnahme gewähren, unterstützen Berufsbildungswerke junge Menschen mit Förderbedarf bei der Berufsvorbereitung sowie der Erlangung einer Berufsausbildung. Die Angebote unterscheiden sich weiterhin im Hinblick auf die Gesamtplatzzahl sowie die Verweildauer.

In Jugendwohnheimen werden zusätzlich zur Unterkunftsgewährung sozialpädagogische Hilfen im Rahmen der Jugendhilfe angeboten. Dabei werden schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und soziale Integration gefördert. Vereinzelt werden sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen unmittelbar vom Träger durchgeführt.

Für die Ausgestaltung sozialpädagogischer Wohnformen gem. §13.3 SGB VIII dient der Rahmenvertrag II NRW, ausgelaufen am 31.12.2012, in der Praxis weiterhin als Orientierung.

Rahmenbedingungen:

In der Konzeption sind Art der Einrichtung, Zielgruppe, die pädagogische Arbeit, Partizipationsstrukturen und das Beschwerdemanagement sowie personelle, räumliche und organisatorische Grundlagen zu beschreiben.

Ein Schutzkonzept ist zu erstellen und einzureichen.

Hilfen zur Erziehung im Jugendwohnheim

Sollte(n) in einem Jugendwohnheim Jugendliche/junge Erwachsene in Gruppenform im Rahmen der Hilfen zur Erziehung (HzE) betreut werden, gelten dafür die Rahmenbedingungen der Erziehungshilfe in vollem Umfang.

Fachliche Empfehlungen:

Die fachlichen Empfehlungen orientieren sich an der Art der Einrichtung sowie der darauf basierenden konzeptionellen Ausrichtung.

Personal/Betreuungsschlüssel:

In den betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen erfolgt der Personaleinsatz gemäß den Vorgaben des LVR-Landesjugendamtes und orientiert sich maßgeblich an der konzeptionellen Ausgestaltung des jeweiligen Angebotes.

Die erforderliche Anzahl an Stellenanteilen richtet sich nach:

- den Betreuungszeiten der Minderjährigen außerhalb der regulären Unterrichtszeiten (Ferien und sonstige Schließungszeiten z. B. an den Wochenenden sind zu berücksichtigen)
- notwendigen Nachbereitschaften und Wochenendbetreuung
- der pädagogischen Konzeption
- der Gesamtplatzzahl eines Angebots
- den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten
- weitere Kriterien zur Personalbesetzung können die Einrichtungsgröße, die Verweildauer der Minderjährigen und die fachliche Grundausrichtung sein

Diese Aspekte sind dem LVR-Landesjugendamt im Einzelfall darzustellen.

Weiterhin ist eine Rufbereitschaft vorzuhalten.

Die Betreuungsdichte im pädagogischen Bereich orientiert sich in der Praxis weiterhin an den Angaben im Rahmenvertrag II NRW, ausgelaufen am 31.12.2012 und beschreibt einen Schlüssel in der Spannweite von 1:10 bis 1:15.

In Bezug auf die Spannweite der Betreuungsdichte sollten Kriterien zur Konkretisierung benannt werden. Diese können u. a. sein:

- umso mehr Minderjährige in der Einrichtung wohnen, desto höher sollte die Betreuungsdichte sein
- umso herausfordernder zu erwartenden Verhaltensweisen der Zielgruppe ist, desto höher ist die Betreuungsdichte anzusetzen

Platzzahl und Räumlichkeiten:

Platzzahl

Die Gesamtplatzzahl orientiert sich an der Art der Einrichtung sowie der darauf basierenden konzeptionellen Ausrichtung.

Räumlichkeiten

Um die Einhaltung von Persönlichkeitsrechten (z. B. Privatsphäre, Schutzraum) sicher zu stellen, ist das Vorhalten von Einzelzimmern anzustreben.

Eine Unterbringung in Doppelzimmern ist nur möglich, wenn die Aufenthaltsdauer der einzelnen Betreuten nur wenige Wochen beträgt. Die konzeptionelle Beschreibung der Betreuungszeiten ist hier zu beachten.

Die sanitäre Versorgung muss in räumlicher Nähe zum Schlafbereich - in Abhängigkeit zur Einrichtungsgröße - in ausreichender Zahl sowie unter Beachtung der Privatsphäre vorgehalten werden.

Die Notwendigkeit an Gruppen- und Freizeiträumen ist gegeben und orientiert sich in ihrer Ausgestaltung an der pädagogischen Konzeption.

Konzeptabhängig gilt es zudem, Verselbständigungsangebote vorzuhalten (Möglichkeiten zur selbstständigen Verpflegung, etc.).

Grundlegende Anforderungen an die räumliche Ausgestaltung betriebserlaubnispflichtiger Einrichtungen, sind der dazugehörigen Arbeitshilfe (Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Hinweise zur Erteilung der Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII für (teil-)stationäre Einrichtungen nach § 45a SGB VIII und sonstige betreute Wohnformen nach § 48a SGB VIII- „Standort. Räumliche Situation“) zu entnehmen.

Standort, Gebäude, Unfall- und Brandschutz

Vorbemerkung:

Im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens werden Anforderungen an die jeweilige Immobilie sowie den vorbeugenden Brandschutz gestellt. Die Betrachtung erfolgt in Abhängigkeit dessen, ob es sich um ein Bestandsgebäude, einen Umbau im Bestand oder um einen Neubau handelt.

Im Hinblick auf die gesetzlich geplante Inklusionsentwicklung, werden barrierefreie Planungen beratend – gemeinsam mit den entsprechenden Stellen – unterstützt (vgl. auch Arbeitshilfe "Einrichtungen der Eingliederungshilfe").

Fachliche Rahmenbedingungen:

Standort

Die Lage des Angebots muss entsprechend der Zielgruppe konzeptionell nachvollziehbar beschrieben werden und berücksichtigt:

- gesellschaftliche Integration. Die Nähe zu einem Emissionsträger, Lärmquellen oder sonstigen erheblichen Belastungen im Umfeld sind zu vermeiden.
- eine, für die Zielgruppe erreichbare, Anbindung an Infrastruktur und begleitende Einrichtungen sowie andere Dienste. Die Kompatibilität zwischen der Zielgruppe und der Nachbarschaft ist konzeptionell zu betrachten. Betreuungsangebote für Kinder erfordern das Vorhalten eines Außengeländes.
- einen Anschluss an den öffentlichen Nahverkehr sofern für die beschriebene Zielgruppe nicht etwas Anderes erforderlich ist. Ebenso konzeptionell zu beschreiben, wie die Anbindung an Schule, Freizeitangebote, etc. erfolgt und der Unterstützung einer altersangemessenen Autonomieentwicklung gefördert wird.

Bauliche Kriterien

Die erforderlichen baulichen Bedingungen werden durch die örtliche Stadt- bzw. Kreisverwaltung beschrieben und sind dort in Erfahrung zu bringen. Gegenüber dem LVR- Landesjugendamt erfolgt die Bescheinigung (siehe Anlage I) über, die:

- Einhaltung der baurechtlichen Vorgaben,
- baurechtlich genehmigte Nutzung der Räumlichkeiten,
- Umsetzung von unfall- und brandverhütenden Maßnahmen zum Minderjährigen Schutz.

Das LVR- Landesjugendamt prüft unabhängig und über die o. g. Bedingungen hinaus, inwieweit zielgruppen- und angebotsspezifische Maßnahmen erforderlich sind, um den Unfallschutz zu gewährleisten.

Das LVR- Landesjugendamt wird nicht ersatzweise für die örtlich zuständige Baubehörde tätig.

Bei bestehenden oder anzumietenden Gebäuden wird von folgenden Voraussetzungen ausgegangen:

- Einzelzimmer mind. 9 m²
- Sanitärräume mind. 1 WC + 1 Dusche bei 5 Plätzen

Für Neubauten gelten folgende Mindeststandards:

- Einzelzimmer mind. 12 m²
- Sanitärräume mind. 1 WC + 1 Dusche bei 5 Plätzen

Für die Mitarbeitenden ist zusätzlich ein Sanitärraum und gegebenenfalls ein Gäste-WC vorzuhalten.

Für Appartements gelten folgende Mindeststandards:

- Mind. 20 m² (ohne Sanitärraum)

Neben den Raumgrößen ist die Betrachtung der Raumgeometrie der Bewohner:innenzimmer und des Gesamtgebäudes in Abhängigkeit von der Zielgruppe notwendig.

Erfolgt ein Umbau in Bestandsgebäuden bzw. eine veränderte Nutzung (durch Angebots- oder Zielgruppenveränderung) wird die Räumlichkeit unter Beachtung der dann vorliegenden Sachlage erneut bewertet.

Die Räumlichkeit kann in Abhängigkeit der Zielgruppenbeschreibung unter Umständen einen erhöhten Personalbedarf erfordern.

Grundsätzliche Angaben zu Räumlichkeiten, Personal- und Betreuungsschlüssel sind den angebotsspezifischen Arbeitshilfen zu entnehmen.

Anlage I

Bestätigung zur Einhaltung von baurechtlichen Vorgaben und Maßnahmen zum Unfall- und Brandschutz der folgenden Immobilie:

Anschrift:

Das o.g. Gebäude/die o.g. Räumlichkeiten erfüllen die baurechtlichen Vorgaben und sind entsprechend der geplanten Nutzung durch die zuständige Baubehörde geprüft. Alle notwendigen Maßnahmen zum Unfall- und Brandschutz wurden umgesetzt.

Unfallverhütende Maßnahmen können z.B. erhöhte Treppengeländer, Abdeckungen, auf Teichen, Pools, Regentonnen o.ä., Splitterschutz oder Absturzsicherungen bei großen Glasflächen, fachgerechte Kabelabdeckungen, kindersichere Kamine, gesicherte Steckdosen, absturzsichere Balkone usw. sein.

Träger-/Einrichtungsanschrift:

Datum / Unterschrift Einrichtungsleitung